



# Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

## Teiländerung 32 zum Flächennutzungsplan 2006 Änderungsbereich „Solarpark Unterm Burgerwald“ Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2 a Nr. 1 BauGB

Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Entwurf I Mai 2026



**STADTPLANUNG**  
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert  
Julia C.M. Biwer, M.Sc.  
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

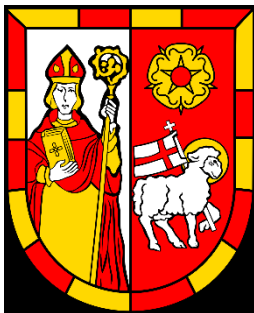
Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner  
Sitz in Mannheim: Peter Riedel



### Vorhabenträger

---



Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land  
Landauer Straße 18-20  
66482 Zweibrücken

### Erstellt durch

---



### STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert  
Julia C.M. Biwer, M.Sc.  
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Mai 2026



**INHALTSVERZEICHNIS****TEIL A: ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM.**

<b>§ 2 A NR. 1 BAUGB</b> .....	<b>2</b>
<b>A. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER ÄNDERUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>B. BERÜCKSICHTIGUNG ÜBERÖRTLICHER PLANUNGEN</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Landesplanerische Festlegungen</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Aussagen der Regionalplanung</b> .....	<b>4</b>
2.1. Vereinfachte Raumordnerische Prüfung .....	4
2.2. Zielabweichungsverfahren .....	6
<b>C. DARSTELLUNG DER ÄNDERUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>D. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNGEN</b> .....	<b>8</b>
<b>E. HINWEISE AN NACHGELAGERTE BEBAUUNGSPLAN- BZW. GENEHMIGUNGSVERFAHREN</b> .....	<b>9</b>
<b>1. Hinweise zum Themenbereich Boden</b> .....	<b>9</b>
1.1. Bodenkundliche Baubegleitung .....	9
1.2. Archäologische Denkmäler und Funde .....	9
1.3. Altablagerungen / Altstandorte / schädliche Bodenveränderungen .....	9
<b>2. Hinweise zum Themenbereich Wasser</b> .....	<b>10</b>
2.1. Oberflächenentwässerung .....	10
2.2. Starkregen .....	10
<b>3. Hinweise zum Schutz von Kabeltrassen und Leitungen / zur Koordination der Leitungsarbeiten und zu Erschließungsmaßnahmen</b> .....	<b>11</b>
3.1. Creos Deutschland GmbH .....	11
3.2. Pfalzwerke Netz AG .....	11

## **TEIL A: ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB**

### **A. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER ÄNDERUNG**

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Anlass der Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Zweibrücker-Land ist das Bestreben der Stadt Hornbach, im Außenbereich geeignete Flächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) zu sichern. Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird seitens der Ortsgemeinde ein Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt.

Die Verbandsgemeinde folgt dem Willen der Ortsgemeinde und hat hierzu am 31.01.2023 den formellen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land aus dem Jahre 2006 gefasst. Dieser stellt den betroffenen Bereich als landwirtschaftliche Fläche dar. Entsprechend der geplanten Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird im Rahmen der hier vorliegenden Änderung eine Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „PV – FFA“ neu dargestellt.

Beauftragt mit der Erstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung (Kaiserslautern).

### **B. BERÜCKSICHTIGUNG ÜBERÖRTLICHER PLANUNGEN**

Die Klimaziele der Bundesregierung werden insbesondere mit der Verabschiedung der EEG Novelle 2023 deutlich, womit gesetzlich festgelegt wurde, dass die Erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Sicherheit dienen.

Damit wird den Erneuerbaren Energien bei einer Abwägungsentscheidung Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt.

Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz unterstützt die Klimaziele des Gesetzgebers und verfolgt daher das Ziel bis zum Jahr 2030 den gesamten Stromverbrauch zu 100 % aus Erneuerbaren Energien zu decken. Der Anteil der Stromerzeugung von Photovoltaik soll 25 % betragen. Damit soll eine sichere, ökologische und preisgünstige Energieversorgung gewährleistet werden. Mit dem erhöhten Ausschreibungsvolumen für Rheinland-Pfalz von 200 MW pro Jahr gemäß EEG, erhöhen sich auch die Anforderungen an den Raum, welche in der aktuellen Raumordnung nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Die genannten Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien wurden auch in die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV eingebunden, welche Ende Januar 2023 beschlossen und bekanntgemacht wurde. Darin enthalten ist der Handlungsauftrag an die Regionalplanung, dass mindestens Vorbehaltsgebiete für PV-FFAs im Rahmen der Regionalpläne auszuweisen sind. Die Ausweisung von Vorranggebieten ist ebenfalls möglich.

Jedoch wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im aktuellen regionalen Raumordnungsplan Westpfalz mit entsprechenden Teilfortschreibungen nicht berücksichtigt. Trotz der Konkretisierung der Klimaziele in der

3. Teilfortschreibung 2018, finden die in Zukunft dringenden Raumansprüche durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen bisher keine Berücksichtigung im Regionalplan Westpfalz. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zu beachten.

Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere folgende Aspekte:

## 1. Landesplanerische Festlegungen

Gemäß G 161 des LEP IV soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Stellen im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Damit wird konkret eine Verbindung, insbesondere zu den Zielvorgaben des § 1 EEG, hergestellt. Weiterhin sollen Photovoltaikanlagen „flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen“<sup>1</sup> (Grundsatz 166 des LEP IV) errichtet werden.

Im Landesentwicklungsprogramms LEP IV ist das Plangebiet als landesweit bedeutsamer Raum mit hoher Globalstrahlung (1040 bis 1060 kWh/m<sup>2</sup>) eingestuft.<sup>2</sup>

Darüber hinaus hat der Ministerrat am 17.01.2023 die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), Kapitel Erneuerbare Energien beschlossen.

Darin werden zum Thema Freiflächen-Photovoltaik insbesondere folgende Festlegungen getroffen:

### **G 166**

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen ist die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde zu legen.

### **Z 166 b-neu**

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten ist möglich.

### **G 166 c-neu**

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

Bzgl. der Berücksichtigung der Aussagen der Landes- und Regionalplanung wurde einerseits eine vereinfachte raumordnerische Prüfung bei der zuständigen Kreisverwaltung sowie ein Zielabweichungsverfahren bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion durchgeführt.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, 2017, 3. Teilfortschreibung, S. 12

<sup>2</sup> Vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, 2008, S. 159

<sup>3</sup> Weitere Ausführungen dazu sind den nachfolgenden Kapiteln, insbesondere Kapitel B.1.2. zu entnehmen.

## 2. Aussagen der Regionalplanung

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) stellt das Plangebiet als sonstige Freiflächen sowie in Teilflächen auch als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar (Z 28 des ROP) (s. Abbildung 1). Nördlich, östlich sowie in Teilen westlich wird der Planbereich durch ein Vorranggebiet Forst begrenzt. Teile der Forstflächen im Westen werden als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgesetzt.

Die Planung des Solarparks führt zu einem **Zielkonflikt bezüglich des Zieles Z 28**. Das im Westen angrenzende Vorranggebiet für die Landwirtschaft wird durch ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz überlagert.

Eine planerische Steuerung im Sinne einer räumlichen Funktionszuweisung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf Ebene der Regionalplanung bisher nicht vorgenommen. Vor dem Hintergrund der Aufstellung des Z 166 b-neu des LEP IV kann allerdings davon ausgegangen werden, dass sich der Regionalplan Westpfalz aktuell in der Überarbeitung befindet.

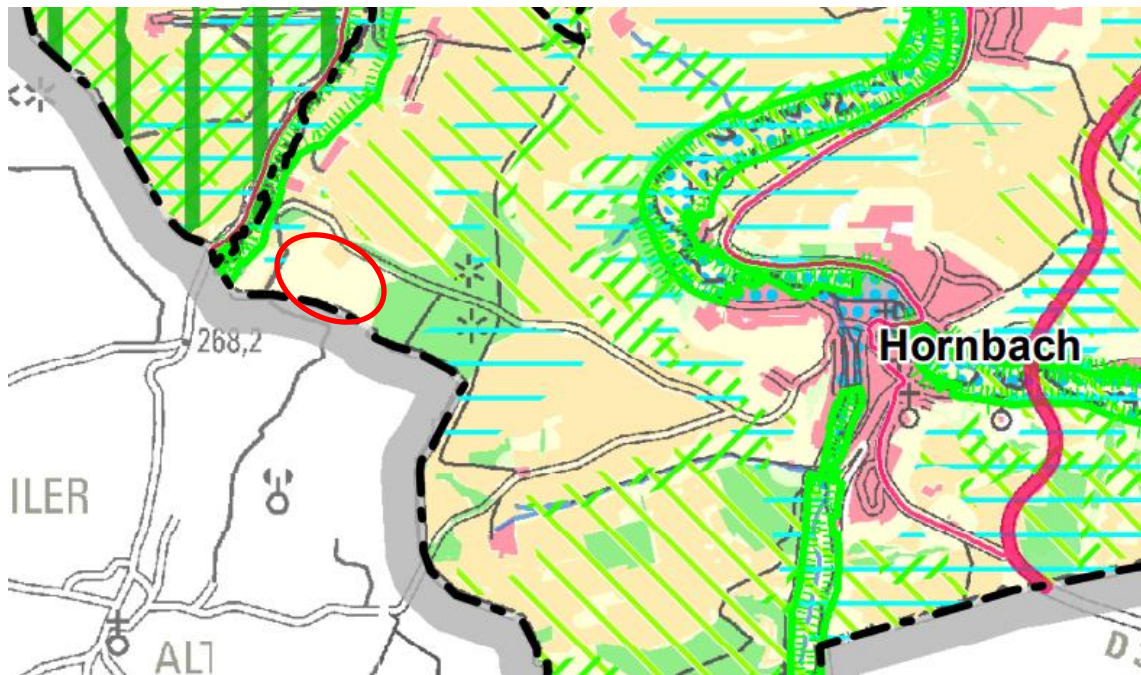


Abbildung 1 Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz  
Quelle: Planungsgemeinschaft Westpfalz, Regionaler Raumordnungsplan, 3. Teilfortschreibung, Gesamtkarte, aufgerufen unter <https://www.pg-westpfalz.de/downloads/raumordnungsplaene/> (08/2022)

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen. Somit sind – neben dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft - keine weiteren Zielkonflikte in Bezug auf die Regionalplanung erkennbar.

### 2.1. Vereinfachte Raumordnerische Prüfung

Im Vorfeld wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung bei der zuständigen Kreisverwaltung sowie ein Zielabweichungsverfahren bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd durchgeführt.

Die vereinfachte raumordnerische Prüfung wurde mit Schreiben vom 06.04.2023 eingeleitet. Dieser kommt mit Bescheid vom 04.09.2023 zu folgendem Ergebnis.

*Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Ortslage der Stadt Hornbach entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die nachfolgenden Maßgaben und die weiteren Anregungen und Hinweise erfüllt bzw. berücksichtigt werden.*

1.
  - a. *Zum nördlich an das Plangebiet angrenzenden Privatwald ist ein 30 m breiter Sicherheitsabstand einzuhalten*
  - b. *Zum östlich an das Plangebiet angrenzenden Staatswald ist ein Sicherheitsabstand von 90 m einzuhalten.*
  - c. *Zur Freistellung von Haftungsschäden ist eine Haftungsverzichtserklärung mit Landesforsten und dem betroffenen Privatwaldbesitzer abzuschließen.*
2. *Zur Gewährleistung einer ausreichenden Betriebsentwicklung ist zum westlich angrenzenden Milchviehbetrieb (Flurstück 6022/1) ein Mindestabstand von 400 m einzuhalten, sofern der / die Betriebsinhaber dem Vorhaben nicht zustimmt / zustimmen.*
3. *Die Hinweise der Planungsgemeinschaft Westpfalz zu Sicherstellung des Rückbaus der geplanten Maßnahme mit geeigneten Maßnahmen sind in den nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen. Dem Träger der kommunalen Planungshoheit wird eine solche Rückbauverpflichtung ausdrücklich empfohlen.*
4. *Die Hinweise des Landesamts für Geologie und Bergbau, insbesondere zu möglichen Geländeabsenkungen und Erdfällen sind in den nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen.*
5. *Die Hinweise der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd sind in den nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen*
6. *Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, ist im Hinblick auf potentielle archäologische Funde der in den nachgelagerten Planverfahren zu beteiligen.*
7. *Die PLEdoc GmbH ist im Hinblick auf die Lage einer vorhandenen Gasfernleitung im Plangebiet in den nachgelagerten Planverfahren zu beteiligen.*
8. *Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu beachten*
9. *Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.*

*Wird innerhalb von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren eingeleitet, ist der raumordnerische Entscheid von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen. Gegebenenfalls entscheidet sie, ob eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.*

*Die im Bebauungsplan festgesetzten Abgrenzungen des Standortes sowie die endgültige Lage der Anlage nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Oberen*

*Landesplanungsbehörde in geeigneter Form zum Eintrag in das Raumordnungskataster (ROK 25) zu übergeben.*

*Hinweis:*

*Der gegenständliche raumordnerische Entscheid beinhaltet lediglich die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren. Für die raumordnerischen Maßgaben aus der Zielabweichung wird auf den entsprechenden Bescheid über die Zielabweichung von der SGD Süd vom 10.08.2023 verwiesen.*

Eine separate landesplanerische Stellungnahme für das vorliegende Flächennutzungsplanverfahren ist nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung, Untere Landesplanungsbehörde nicht erforderlich. Es wird auf die Inhalte des raumordnerischen Entscheids vom 04.09.2023 verwiesen.

## **2.2. Zielabweichungsverfahren**

Aufgrund der Zielbetroffenheit eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft wird parallel zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung ein Zielabweichungsverfahren bei der zuständigen SGD Süd durchgeführt. Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 13.04.2023 eingeleitet. Dieser kommt mit Bescheid vom 10.08.2023 zu folgendem Ergebnis:

*„Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Hornbach wird die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ unter folgenden Maßgaben zugelassen:*

- *Für den nordwestlichen Bereich des Vorranggebietes ist die Zustimmung des Betriebsinhabers des westlich angrenzenden Milchviehbetriebs erforderlich.*
- *Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.“*

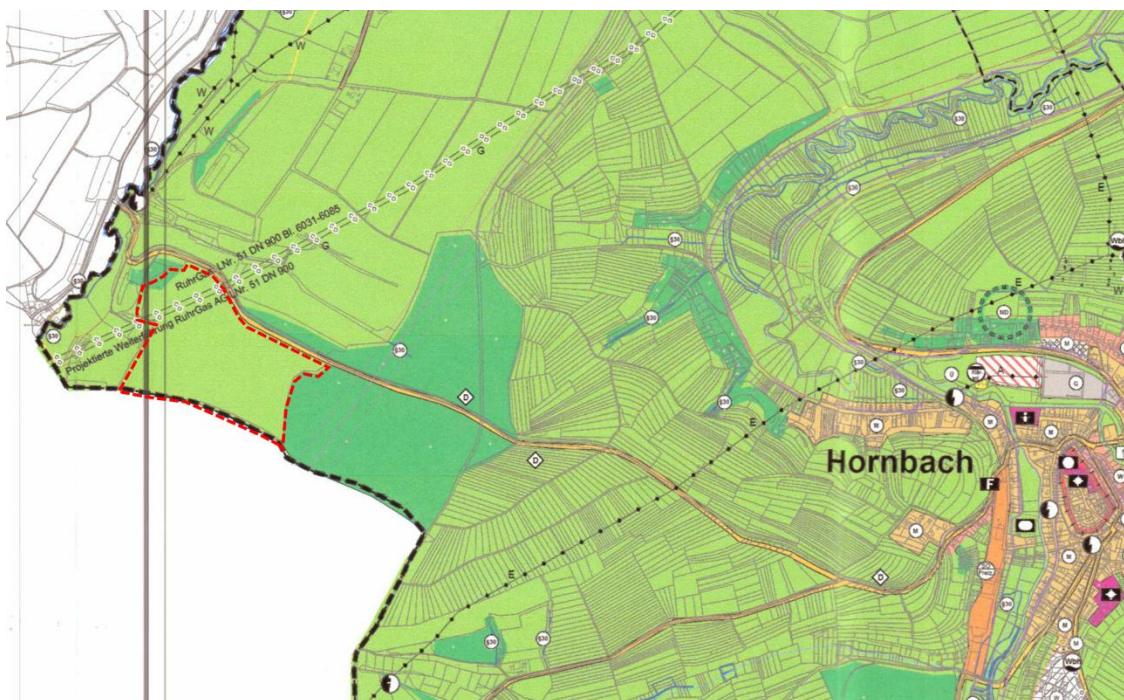
Die Zustimmung des Betriebsinhabers des westlich angrenzenden Milchviehbetriebes wurde mit Schreiben vom 02.11.2023 eingeholt und liegt der Verbandsgemeinde vor.

Aussagen zu möglichen Ausgleichsflächen können zum Zeitpunkt der Vorentwurfserstellung noch nicht getroffen werden und sind im weiteren Verfahren zu ergänzen.

## C. DARSTELLUNG DER ÄNDERUNG

Der Änderungsbereich umfasst ca. 22 ha und ist wie folgt abgegrenzt.

- |  |  |
|--|--|
| <p>6. Grünflächen<br/>(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)</p> <p> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Grünflächen         </p> <p> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background: repeating-linear-gradient(45deg, transparent, transparent 2px, black 2px, black 4px); border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Dauerkleingärten         </p> <p> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Sportplatz         </p> <p> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Reitanlagen         </p> <p> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Friedhof         </p> <p> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Spielplatz         </p> | <p>3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge<br/>(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)</p> <p> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: #FFD700; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Autobahn         </p> <p> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: #FFA500; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen         </p> <p> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: #FF8C00; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Verkehrsfläche geplant         </p> <p> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: #800080; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Bahnanlage         </p> |
| <p>7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses<br/>(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)</p> <p> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: #ADD8E6; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Wasserflächen         </p>  |  |
| <p>8. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald<br/>(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)</p> <p> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Flächen für die Landwirtschaft         </p> <p> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: #008000; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Flächen für Wald         </p>  |  |



Lage des Änderungsbereiches (rot gekennzeichnet) im bestehenden FNP der Verbandsgemeinde Zweibrücker Land (Quelle: 15 Teiländerung Windenergie zum Flächennutzungsplan 2006, wirksam geworden mit Bekanntmachung vom 26.09.2019)

Das Plangebiet wird im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage“ dargestellt.

Die Umweltbelange werden im Rahmen des Umweltberichts sowie des aufgeführten Bebauungsplanverfahrens umfassend gewürdigt und abgewogen. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird daher von einer naturschutzfachlichen Beurteilung abgesehen.

## D. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNGEN

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2 a Nr. 1 BauGB, entsprechend dem Stand des Verfahrens, die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

Zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen (u.a. im Bereich der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung) wurden bereits bei der Suche nach geeigneten Flächen zahlreiche Aspekte berücksichtigt, um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Mit den geplanten Flächendarstellungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt werden.

Eine Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes erfolgt separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, so dass hier auf eine eigenständige Darstellung der Belange verzichtet wird.

Gleichwohl lassen sich nicht alle Auswirkungen vorsorgend vermeiden bzw. manche Auswirkungen sind auch positiver Art: Übrig bleiben damit insbesondere Auswirkungen auf nachfolgend aufgeführte, nicht umweltbezogene Belange.

### ▪ Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur

Durch die Ausweisung von PV-FFA werden die Belange der Wirtschaft berührt. Es werden Entwicklungsmöglichkeiten für die gemeindliche Wirtschaft zur Förderung erneuerbarer Energien geschaffen.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf betroffene landwirtschaftliche Betriebe, sind mit dortigen NutzerInnen und EigentümerInnen bereits vertragliche Regelungen und Einverständnisse zu den geplanten Nutzungen getroffen.

### ▪ Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die geplanten Darstellungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden bei Realisierung zwangsläufig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.

Das Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang das vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft. Ob und inwieweit dessen Veränderung als nachteilig zu beurteilen ist, hängt, neben der individuellen subjektiven Wahrnehmung eines Einzelnen sowie von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Um der Beeinträchtigung der PV-FFA auf das Landschaftsbild und den Erholungswert in Form von visuellen Wirkungen (Konturen der Anlage, Lichtreflexionen) entgegen zu wirken, sind Eingrünungsmaßnahmen umzusetzen.

Des Weiteren wurden im Zuge der „Landespflegerischen Bewertung“ Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung getroffen, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten.

### ▪ Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird seitens des Gesetzgebers gefordert, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen ist (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

Die Erforderlichkeit für die Inanspruchnahme insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Deckung elektrischen Stroms aus klimaneutraler Produktion.

▪ **Auswirkungen auf Belange der technischen Ver- und Entsorgung**

Die zur Erschließung der dargestellten Siedlungsflächenerweiterungen erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen können von den zuständigen Trägern durch Anschluss an bzw. Ausbau bereits bestehende Netze bereitgestellt werden.

## **E. HINWEISE AN NACHGELAGERTE BEBAUUNGSPLAN- BZW. GENEHMIGUNGSVERFAHREN**

### **1. Hinweise zum Themenbereich Boden**

#### **1.1. Bodenkundliche Baubegleitung**

Zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, sollte eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ eingesetzt werden. Diese Art des baubegleitenden Bodenschutzes soll durch das aufzustellende Bodenschutzkonzept und die bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung dem Schutz des Bodens dienen.

#### **1.2. Archäologische Denkmäler und Funde**

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

#### **1.3. Altablagerungen / Altstandorte / schädliche Bodenveränderungen**

Für den Planbereich des Solarparks sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

## **2. Hinweise zum Themenbereich Wasser**

### **2.1. Oberflächenentwässerung**

Für eine Entwässerung / Einleitung / Gewässerkreuzung / Anlage am Gewässer ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV – Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten des Verfahrensgebietes vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter- / Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.

Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter und breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

### **2.2. Starkregen**

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten kann es im nordwestlichen Bereich des Verfahrensgebietes zu hohen Abflusskonzentrationen und Überflutungen an Tiefenlinien nach Starkregen kommen.

Aus fachlicher Sicht wird dringend angeraten die von Sturzfluten gefährdeten Bereiche von einer Überbauung mit Modultischen sowie den sonstigen für den Betrieb notwendigen technischen Anlagen wie Trafo-, Wechselrichter- Umspann- und Übergabestationen etc. freizuhalten.

### **3. Hinweise zum Schutz von Kabeltrassen und Leitungen / zur Koordination der Leitungsarbeiten und zu Erschließungsmaßnahmen**

#### **3.1. Creos Deutschland GmbH**

Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft parallel zur MEGAL-Ferngasleitung Nr. 051 ein Fernmeldekabel der Creos Deutschland GmbH. Das Fernmeldekabel ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,0 m, das bedeutet jeweils 1,0 m rechts und links der Leitungsachse.

#### **3.2. Pfalzwerke Netz AG**

Innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG. Der Korridor der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecke hat eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieses Korridors bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Im Regelfall sind daher beidseitig der Achse der Richtfunkstrecke Schutzabstände von bis zu 100 m einzuhalten. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.